



# Satzung der Stadt Brilon



**über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Brilon - Altenbüren gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (Ergänzungssatzung).**

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2001 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der z. Zt. gültigen Fassung und des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der z. Zt. gültigen Fassung die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Brilon - Altenbüren folgendermaßen festgelegt:

## § 1

Die Karte 1 (Maßstab 1:1000) mit dem Teil A „Zeichnerische Darstellung“ und Teil B „Legende“ ist Bestandteil dieser Ergänzungssatzung.

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Brilon - Altenbüren sind in der Übersichtskarte Maßstab 1:5000 kenntlich gemacht. Diese Grenzen wurden in einer Klarstellungssatzung (rechtskräftig seit dem 15. 04. 1997) nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch i.V.m. § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch festgelegt.

## § 2

Die dargestellten Außenbereichsflächen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch sind von der überwiegenden Wohnnutzung des angrenzenden Bereichs geprägt und werden zugunsten von Wohnnutzungszwecken dienender Vorhaben in die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils einbezogen. Für diese Grundstücke wird gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch festgesetzt, daß gemäß § 4 BauNVO Wohngebäude, der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig sind. Darüber hinaus sind gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige

nicht störende Gewerbebetriebe sowie Anlagen für Verwaltungen zulässig. Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden nicht zugelassen.

### § 3

Die dargestellten Außenbereichsflächen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch werden zur Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Brilon - Altenbüren einbezogen.

### § 4

Aufgrund der vorliegenden Satzung werden Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sein. Die Zielsetzung zur Realisierung weiterer Wohngebietsflächen befriedigt die Bedürfnisse der ortsansässigen Bevölkerung zur Entwicklung des Ortsteils und ist aus städtebaulicher Sicht sinnvoll. Der Bedarf an der Festsetzung geeigneten Baulandes ist vorhanden. Ein Eingriff in Natur und Landschaft ist daher unvermeidbar. Der vorliegende Entwurf stellt den geringstmöglichen Eingriff zur Realisierung dar.

Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch gilt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung für einbezogene Außenbereichsgrundstücke nach § 34 Abs. 4 Satz 3 Baugesetzbuch. Eingriffe in Natur und Landschaft auf diesen, in Karte 1 dargestellten Grundstücke, sind daher bei einer Bebauung auszugleichen. Bei einer Bebauung der Grundstücke muß der Ausgleich auf den in Karte 1 ausgewiesenen Pflanzflächen durchgeführt werden. Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen sind im Teil B „Legende“ der Karte 1 beschrieben. Die Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Landschaftspflegerischen Erläuterungsbericht; dieser ist Bestandteil der Satzung.

Zufahrten, Terrassen o. ä. sind in wasserdurchlässigen Materialien zu gestalten.

FFH - Gebiete sind durch die Satzung nicht beeinträchtigt.

Das Oberflächenwasser und das Schmutzwasser werden über den vorhandenen Mischwasserkanal entsorgt.

### § 5

Baudenkmäler sind im Satzungsbereich nicht vorhanden.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Brilon als Untere Denkmalbehörde (Tel. 02961/794-122; Telefax 02961/794-108) und/oder dem Westfälischen Landesamt für Archäologie/Amt für Bodenpflege,

Außenstelle Olpe (Tel. 02761/1261; Telefax 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

## § 6

Grundlage: Erlaß des Innenministeriums vom 21. 01. 1998, VC 3-5.115 und Erlaß des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 29. 10. 1997, II A 3-100/85 zur Anwendung der Nr. 16.122 VV BauO NW

Bei Baugenehmigungen ist auf folgendes hinzuweisen:  
Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Brilon als örtliche Ordnungsbehörde (Tel.: 02961/794-210; Telefax 02961/794-208) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg -Staatlicher Kampfmittelräumdienst- (Tel.: 02931/822520) zu verständigen.

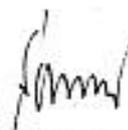
## § 7

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Brilon, den 28. 06. 2001

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Die Schriftführerin

  
(Schimmer)  
1. Beigeordneter



  
(Mirbach)

Roteintragungen laut Satzungsbeschuß vom 28. 06. 2001